

STADT WEENER

Landkreis Leer



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“

gemäß § 13a BauGB
in Textform

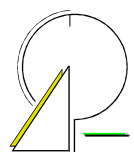
SATZUNG

Vorlage zum Satzungsbeschluss

15.02.2019

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/91116-30 - Fax:04402/91116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung am die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ gemäß § 13a BauGB in Textform als Satzung beschlossen.

SATZUNG

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ umfasst den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W und des Flurstückes 23/36, das derzeit in den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ einbezogen wird. Die konkrete Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Beikarte zu entnehmen.

§ 2 INHALT DER PLANÄNDERUNGEN

- (1) Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) gem. § 6 BauNVO sind die allgemein zulässige Nutzung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- (2) Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) gem. § 6 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit den nahversorgungsrelevanten Sortimenten Lebensmittel und Getränke der Weeneraner Liste nicht zulässig. Der Anteil der nahversorgungsrelevanten Sortimente Lebensmittel und Getränke ist ausnahmsweise als Randsortiment auf maximal 10 % der Verkaufsfläche zulässig.
- (3) Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI) gem. § 6 BauNVO werden die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO).

§ 3 INKRAFTRETEN

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ gemäß § 13a BauGB in Textform der Stadt Weener (Ems) tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes und die der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ außer Kraft.

Weener,

.....
Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Weener hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Weener,

.....
(Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Weener hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Weener,.....

.....
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Weener hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Weener,.....

.....
(Bürgermeister)

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ ist gemäß § 10 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Weener,.....

.....
(Bürgermeister)

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Weener,.....

.....
(Bürgermeister)

PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung des Satzungsentwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 W „Wohnen am Hesse-Park“ gem. § 13a BauGB in Textform erfolgte im Auftrag der Stadt Weener vom Planungsbüro:

Diekmann •
Mosebach
& Partner 

Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de